

# **Statuten des Vereins „Freischreiber Österreich – Verein zur Förderung des freien Journalismus“**

Stand 2016

## **Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

§ 1. Der Verein führt den Namen "Freischreiber Österreich – Verein zur Förderung des freien Journalismus". Im Schriftverkehr kann auch die Kurzform „Freischreiber Österreich“ verwendet werden.

Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich.

Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

## **Vereinszweck**

§ 2. Der Verein Freischreiber Österreich ist nicht auf Gewinn gerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO, und zwar die Förderung der beruflichen, rechtlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder.

Freischreiber Österreich ist parteipolitisch und religiös unabhängig.

## **Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

§ 3. (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Ideelle Mittel:

Freischreiber Österreich hat sich folgende Aufgaben und Ziele gesetzt:

a) über die Bedeutung der Arbeit freiberuflicher Journalistinnen und Journalisten aufzuklären, ihr Ansehen mit Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zu stärken und ihre Bedeutung ins Bewusstsein der Auftraggeber, ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der Öffentlichkeit zu rücken,

b) Foren zum Informationsaustausch zwischen freiberuflichen Journalistinnen und Journalisten zu betreiben,

c) Regelwerke zur Professionalisierung der Zusammenarbeit zwischen freiberuflichen Journalistinnen und Journalisten und ihren Auftraggebern zu entwerfen und deren Anwendung zu propagieren,

d) freiberufliche Journalistinnen und Journalisten im Dialog gegenüber Unternehmen, Verbänden, Gewerkschaften und anderen Institutionen zu vertreten und die spezifischen Interessen dieser Autorinnen und Autoren einzubringen,

e) Qualitätsstandards für die journalistische Arbeit zu entwickeln, die dafür notwendigen Rahmenbedingungen auszuhandeln und in die öffentliche Diskussion zu bringen,

f) Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger als freiberufliche Autorinnen und Autoren zu informieren und zu fördern,

g) Workshops und Seminare zur Information und Weiterbildung von freiberuflichen Autorinnen und Autoren, auch von Nichtmitgliedern, anzubieten,

h) die Mitglieder in allen beruflichen Belangen zu informieren.

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

a) Mitgliedsbeiträge

b) Spenden

c) Förderungen

## **Arten der Mitgliedschaft**

**§ 4.** (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und vorläufige Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

Fördermitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.

(2) Ordentliches Mitglied von Freischreiber Österreich kann nur werden, wer als hauptberufliche/r und freiberufliche/r Journalist/Journalistin tätig ist und sich zur Österreichischen Verfassung und zu den Menschenrechten, insbesondere zur Pressefreiheit, bekennt. Journalist/in im Sinne dieser Satzung ist, wer in Erfüllung der öffentlichen Aufgabe von Presse, Rundfunk und Onlinemedien hauptberuflich an der Gestaltung der redaktionellen Teile mitwirkt.

(3) Ordentliche Mitglieder:

Die Voraussetzung für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist erfüllt, wenn die hauptberufliche freiberufliche Tätigkeit als Journalistin oder Journalist nachgewiesen und die Kriterien des Aufnahmeausschusses erfüllt sind.

(4) Fördernde Mitglieder:

Nicht als freiberufliche Journalist/innen tätige Mitglieder und juristische Personen erhalten den Status als fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder können alle werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben von Freischreiber Österreich bekennen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Aufnahmeausschuss. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

(5) Vorläufige Mitglieder:

Studentinnen und Studenten mit dem Berufsziel Journalist/in können vorläufige Mitglieder werden, ebenso Volontär/innen, Journalistenschüler/innen oder andere Personen in journalistischer Ausbildung, unabhängig vom steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Status ihrer Beschäftigung. Vorläufige Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

## **Erwerb der Mitgliedschaft**

**§ 5** (1) Über die Aufnahme von ordentlichen, fördernden und vorläufigen Mitgliedern entscheidet der Aufnahmeausschuss. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(2) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist im Voraus fällig.

## **Beendigung der Mitgliedschaft**

**§ 6.** (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, sowie durch Kündigung und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur zum Quartalsende erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

## **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

§ 7. (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nützen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

(2) Die Statuten des Vereins sind auf dessen Website zugänglich.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn sich mindestens ein Zehntel der Mitglieder dafür ausspricht.

(4) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.

(5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden nehmen könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **Vereinsorgane**

§ 8. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer/innen (§ 14), der Aufnahmeausschuss (§ 16) und das Schiedsgericht (§ 15).

## **Mitgliederversammlung**

§ 9. (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 findet einmal im Jahr statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung,
- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer/innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d) Beschluss der Rechnungsprüfer/innen (§ 21 Abs. 5 VereinsG, § 11 Abs. 2 dieser Statuten),
- e) Beschluss eines/einer gerichtlich bestellten Kurators/Kuratorin (§ 11 Abs. 2 dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt grundsätzlich durch den Vorstand.

(4) Im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann diese auch durch die Rechnungsprüfer/innen (21 Abs 5 VerG) bzw. durch einen/einer gerichtlich bestellte/n Kurator/Kuratorin (§ 10 zweiter Absatz dieser Statuten) erfolgen.

(5) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich per E-Mail einzureichen.

(6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(7) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(10) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der oder die Vorsitzende, in dessen/deren Verhinderung sein/e ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

§ 10. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer/innen;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer/innen;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer/innen und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

### **Vorstand**

§ 11. (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, und zwar aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem/der Kassier/in.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand kann von jedem Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen werden.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstands-Mitglieds in Kraft.

(10) Die Mitglieder des Vorstands können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die

Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

### **Aufgaben des Vorstands**

**§ 12.** Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

### **Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

**§ 13.** (1) Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

(2) Der/die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Vorsitzenden und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(5) Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

(6) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

### **Rechnungsprüfer/innen**

**§ 14.** (1) Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfer/innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer/innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer/innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch

die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

### **Schiedsgericht**

**§ 15.** (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **Aufnahmeausschuss**

**§ 16.** Die Mitglieder des Aufnahmeausschusses werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Dem Aufnahmeausschuss gehören drei Mitglieder an, die nicht dem Vorstand angehören. Der Aufnahmeausschuss übernimmt die Prüfung der Aufnahmeanträge. Der Aufnahmeausschuss prüft den Ausschluss von Mitgliedern wegen Beitragsrückständen oder aus anderen Gründen. Der Aufnahmeausschuss muss zur Prüfung von Aufnahmeanträgen nicht zusammentreten. Sämtliche Aufnahmeunterlagen sind den Ausschussmitgliedern online zur Verfügung zu stellen. Bei Bedarf gibt es online- oder Telefonkonferenzen zur Herbeiführung von Entscheidungen des Aufnahmeausschusses. Im Rahmen der Mitgliederversammlung tritt auch der Aufnahmeausschuss zusammen oder wenn der Vorstand eine Sitzung des Aufnahmeausschusses für erforderlich hält. Das Votum des Aufnahmeausschusses ist auch für den Vorstand bindend. Die Entscheidungskriterien des Aufnahmeausschusses werden vom Vorstand entwickelt und dem Aufnahmeausschuss zur Kenntnis gegeben. Die Entscheidungen des Aufnahmeausschusses werden mit einfacher Mehrheit der am Beschluss beteiligten Mitglieder getroffen.

### **Freiwillige Auflösung des Vereins**

**§ 17.** (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

Diese Statuten wurden am 18.6.2014 von der Generalversammlung in ihrer ersten Sitzung beschlossen.  
Änderung durch die Generalversammlung am 12.12.2016.